

Bekanntmachung Nr. 4/2025  
des Amtes Mitteldithmarschen  
für die Gemeinde Immenstedt

**Haushaltssatzung der Gemeinde Immenstedt  
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuerengesetz wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- |    |   |                     |
|----|---|---------------------|
| 1. | im Ergebnisplan mit   |                     |
|    | einem Gesamtbetrag der Erträge auf  | <b>190.500 EUR</b>  |
|    | einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf   | <b>197.800 EUR</b>  |
|    | einem Jahresfehlbetrag von  | <b>7.300 EUR</b>    |
|    | einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum Haushaltsausgleich  | <b>7.300 EUR</b>    |
|    | einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage                                     | <b>0 EUR</b>        |
| 2. | im Finanzplan mit   |                     |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | <b>189.400,00 €</b> |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                            | <b>194.800,00 €</b> |
|    | einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf      | <b>160.000,00 €</b> |
|    | einem Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit auf | <b>160.000,00 €</b> |

festgesetzt.

**§ 2**

Es werden festgesetzt:

- |    |  |                    |
|----|--|--------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | <b>160.000 EUR</b> |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | <b>0 EUR</b>       |

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                      | <b>0 EUR</b> |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | <b>0</b>     |

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- |    |  |                 |
|----|--|-----------------|
| 1. | <u>Grundsteuer</u>   |                 |
|    | a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | <b>263 v.H.</b> |
|    | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                         | <b>276 v.H.</b> |
| 2. | <u>Gewerbesteuer</u>   | <b>320 v.H.</b> |

### **§ 4**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 500 Euro im Einzelfall.

### **§ 5**

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 25.000 Euro beträgt.

Immenstedt, den 23.12.2024

gez. \_\_\_\_\_  
Bürgermeister  
Jörg Sticken

Diese Bekanntmachung wird am **03.01.2025** durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes Mitteldithmarschen unter der Adresse [www.mitteldithmarschen.de](http://www.mitteldithmarschen.de) veröffentlicht.

Meldorf, den 03.01.2025

Amt Mitteldithmarschen  
-Der Amtsdirektor-  
gez. Stefan Oing  
-Amtsdirektor-